

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport
Karl Knopf
Stv. Einzelrichter Safety
Swiss Ice Hockey Federation, Flughafenstrasse 50, 8152 Glattbrugg,
judge@sihf.ch



Lakers Sport AG

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 18-19/18422/7

-
- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
HC Davos (NL) - SC Rapperswil-Jona Lakers vom 18.01.2019
- 2) Fehlbarer Club:** Lakers Sport AG
- 3) Fehlbarer Spieler:** Mosimann Jan (151018)
- 4) Sachverhalt:**
- Bei 55:24 checkte der Beschuldigte seinen Gegenspieler Wieser, der nicht mehr in Scheibenbesitz gewesen ist. Dieser konnte danach nicht mehr weiterspielen. Die Aktion ist auf dem Eis mit 2' wegen Behinderung geahndet worden.
 - Seitens Davos ist form- und fristgerecht ein formeller Antrag auf Untersuchung des Vorfalles (Club Request) gestellt worden. Der PSO hat in der Folge form- und fristgerecht einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gestellt, womit dem Request stattgegeben worden ist und der Antragstellerin unabhängig von Ausgang des Verfahrens keine Kosten entstehen.
 - Der Einzelrichter hat in der Folge ein ordentliches Verfahren wegen Behinderung eventualiter CTH eröffnet und den Beschuldigten provisorisch für ein Spiel gesperrt. Es wird auf die Eröffnungsverfügung verwiesen. Die Beschuldigten haben innert Frist keine Stellungnahme abgegeben. Der Club des gefaulten Spielers hat kein Arzzeugnis eingereicht. Weshalb davon ausgegangen wird, dass sich der Gegenspieler bei dieser Aktion nicht ernsthaft verletzt hat.
- 5) Begründung:**
- Wieser befindet sich in seinem Verteidigungsdrittel in der Ecke. Die Scheibe wird in die Ecke gespielt. Wieser nimmt sie an und wird von einem Gegenspieler angegriffen. Ein Davoser Spieler fährt ihm entgegen, Wieser überlässt ihm die Scheibe und schaut dieser nach. Der Beschuldigte checkt Wieser, der nicht mehr in Scheibenbesitz ist.
 - Wieser hat den Beschuldigten nicht kommen sehen. Er befand sich auch nicht mit ihm in einem Zweikampf, sondern mit einem anderen Spieler von Rapperswil. Der PSO beschreibt zu Recht, dass der Beschuldigte eine Stocklänge entfernt gewesen war, als Wieser die Scheibe abspielte und damit nicht mehr gecheckt werden durfte. Aufgrund der Videobilder ist nicht genau ersichtlich, wann die Scheibe den Stock von Wieser verlassen hat, weshalb eine genaue zeitliche Quantifizierung schwierig erscheint. Die Videobilder zeigen aber deutlich, dass der Beschuldigte mehrere Meter zurücklegen musste, um den Check gegen Wieser noch fertig zu machen. Der Check war damit zu spät. Es liegt eine Behinderung bzw. ein late hit vor. Mangels Stellungnahme des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass dieser den Sachverhalt nicht bestreitet. Hingegen liegt kein CTH vor, die Videobilder belegen keinen direkten Treffer gegen den Kopf. Vielmehr trifft der Beschuldigte Wieser mit der Schulter in die Brust. (Kamera unten rechts).

3. Die Strafe bestimmt sich nach den objektiven Umständen und dem Verschulden. Bezüglich Strafzumessung ist vorab auf Ziff. 6 –9 der Praxisrichtlinien zu verweisen. In Kategorie I können Fouls eingeordnet werden, welche unabsichtlich, mit leichter Fahrlässigkeit oder mit geringer Wucht erfolgen. Liegt dagegen eine erhebliche Rücksichtslosigkeit, eine erhöhte Fahrlässigkeit oder eine erhebliche Wucht vor, ist ein Check mindestens in Kategorie II (2 bis 4 Spielsperren) einzuordnen.

4. Der PSO führt aus, dass sich der Spieler in einer verletzlichen Position befunden habe, nicht in Scheibenbesitz gewesen sei, den Check nicht erwartet hatte und der Beschuldigte no regard for the puck gezeigt habe. Diese Ausführung sind grundsätzlich zutreffend.

5. Der PSO verlangt Kategorie II und damit 2-4 Spielsperren. Ein Check soll ausgeführt werden, um einen Spieler von der Scheibe zu trennen. Es besteht demnach kein Anlass einen Spieler der die Scheibe bereits abgespielt hatte noch zu checken, vor allem wenn dieser den Check nicht erwartet. Der Beschuldigte war auch nicht der direkte Gegenspieler des Beschuldigten. Zudem wurde die Regelauslegung betreffend später Checks oder Checks gegen Spieler ohne Scheibenbesitz auf diese Saison hin verschärft. Gleichwohl war der Check zwar spät, aber nur wenig zu spät. Ausserdem war der Check als solches sauber ausgeführt und nicht übertrieben wuchtig. Der Beschuldigte hat auch nicht in den Check hinein beschleunigt.

6. Der ER ordnet das Foul deshalb in Kategorie I (careless) ein und hält 1 Spielsperre für angemessen. Zusätzlich ist praxisgemäss eine Busse auszusprechen, welche auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (8c) beruht (CHF 760.00) und für jede zusätzliche Sperre um 50 % zu erhöhen ist. Gesamthaft ist damit eine Busse von CHF 760.00 auszusprechen.

- 6) Entscheid:**
1. Der Beschuldigte wird für 1 Spiel gesperrt. Es wird festgestellt, dass er diese Spielsperre bereits verbüsst hat.
 2. Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 760.00 zu bezahlen. Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 540.00, werden den Beschuldigten auferlegt.

7) Kosten:

Verfahrenskosten	CHF 540.00
Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
<u>Total</u>	<u>CHF 540.00</u>

- 8) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 1'300.00** wird Ihnen durch das Sekretariat des SIHF separat in Rechnung gestellt.

- 9) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 61 Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 21. Januar 2019

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Karl Knopf
Stv. Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch